

Diese Information ergeht an alle Ausbildungsorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leider ist es in letzter Zeit vermehrt zu Prüfungen gekommen, die für ungültig erklärt werden mussten. Der Grund war, dass praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für Bewerber um die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses von jenen Personen durchgeführt wurden die für die Empfehlung für die praktische Prüfung gemäß FCL.030 Buchstabe b verantwortlich waren.

Das entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 (Auszug; Stand Dezember 2017)

FCL.030 Praktische Prüfung

...

- b) Außer bei der Erteilung einer Lizenz für Verkehrspiloten muss derjenige, der eine praktische Prüfung ablegen möchte, nach Abschluss der Ausbildung von der Organisation/Person, die für die Ausbildung verantwortlich ist, für die Prüfung empfohlen werden. Die Schulungsaufzeichnungen müssen dem Prüfer vorgelegt werden.

...

FCL.1005 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen

Prüfer dürfen Folgendes nicht durchführen:

- a) praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für Bewerber um die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses
 - (1) an Personen, denen sie mehr als 25 % des vorgeschriebenen Flugunterrichts für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis erteilt haben, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durch geführt werden soll, oder
 - (2) wenn sie für die Empfehlung für die praktische Prüfung gemäß FCL.030 Buchstabe b verantwortlich waren,
- b) praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben eingehalten werden müssen.

Folgende Vorgangsweise, die nicht im Widerspruch zur VO (EU) Nr. 1178/2011 steht, ist jedoch möglich:

Für Ausbildungsleiter (HT) einer ATO, oder verantwortlichen Geschäftsführern (vGF) einer RF (nach der Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung auch DTO) gibt es die Möglichkeit Prüfungen von Kandidaten, welche von ihren Ausbildungsorganisationen ausgebildet worden sind, abzunehmen. Die entsprechende Vorgangsweise für ATOs und RFs ist jeweils in den unten angerührten Absätzen beschrieben.

1) Approved Training Organisation (ATO):

Wenn die Verantwortung für die theoretische Ausbildung an den CTKI, für die praktische Ausbildung an den CFI oder an einen Stellvertreter vom HT, CTKI oder CFI (so diese in der Organisation vorgesehen sind) übertragen werden, kann der Ausbildungsleiter (HT) einer ATO die Prüfung abnehmen. Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten der nominierten Personen (vormals *Postholder*) ist im entsprechenden Handbuch diesbezüglich anzupassen und zur Genehmigung vorzulegen.

2) Eingetragene Zivilluftfahrerschulen (RF) (zukünftig auch Declared Training Organisation (DTO):

Sollte der Bedarf bestehen, die oben angeführte Möglichkeit zu nutzen, ist dafür eine interne Regelung zu treffen, die die Verantwortung bezüglich der Empfehlung zur Prüfung auf andere Personen überträgt. Diese Person muss zumindest über eine FI Berechtigung ohne beschränkte Rechte verfügen. Die zu übernehmende Aufgabe ist schriftlich festzuhalten und vom HT und FI zu unterschreiben (inkl. Datum).

Diese interne Regelung muss nicht vorab der ACG zur Genehmigung vorgelegt werden, kann aber im Rahmen der Aufsicht geprüft werden.

Abschließender genereller Hinweis:

Für die Empfehlung zur Prüfung ist die gesamte Ausbildung auf ihre Vollständigkeit (Lehrplan, Ausbildungszeiten am Doppelsteuer, solo und gesamt,...), und positiven Abschluss zu überprüfen.*) Mit der Unterschrift für diese Empfehlung ist die Ausbildung gemäß aller Vorschriften (intern und Teil FCL) abgeschlossen.

Die Unterschrift für die Empfehlung ist wie oben beschrieben von den verantwortlichen Personen zu leisten.

*) Die abschließende fliegerische Überprüfung vor der Prüfung alleine ist nicht ausreichend.